

Vertrag vom 25ten September 1806,
mit dem L. Stand Thurgäu, betreffend
die gegenseitige Behandlung von Pa-
ternitätsfällen.

Wir Bürgermeister und Rath des Standes
Zürich urkunden hiermit, daß wir uns mit dem
Lobl. Stand Thurgäu, in Hinsicht des bey ge-
genseitig vorkommenden Waterschaftsklagen ein-
tretenden Forum, und auf die bürgerlichen und
Heymathsrechte unehelicher Kinder, über folgende
Punkte einverstanden, und dieselben für die Zu-
kunft, zu wechselseitig bestimmter und getreuer
Befolgung, angenommen haben.

1. Die Klägerin ist gehalten, den Beklagten
in demjenigen der beyden Cantone vor demjenigen
Richter zu suchen, unter welchem er verburgert
ist, oder, wenn er an keinem Orte Bürgerrechts-
Genosse seyn sollte, vor demjenigen, wo er sein
Heymathsrecht ausübt.

Die Behandlung des Falls geschieht immer-
hin nach Vorschrift der Gesetze des Ortes, und,
in deren Ermanglung, nach daselbst angenomme-
ner Uebung, und mit dem Vorbehalt, daß in
jedem Fall, der betreffenden Regierungs- Behörde
von dem ausgesprochenen Urtheil Kenntniß ge-
geben werde.

2. Die Klägerin soll die Schwangerschafts- und Paternitäts-Ansprache dem Richter ihres Aufenthaltsorts innerhalb der sechs ersten Monate ihrer Schwangerschaft anzeigen, welcher dann diese Anzeige sogleich der Cantonsregierung beider Partheyen mittheilen wird. Würde aber die Klägerin diese Zeitfrist ohne Klage verfließen lassen, so soll sie aller persönlichen Entschädigung verlustig seyn.

3. Wenn der Vater eines unehelichen Kindes durch gültliche Anerkennung, oder durch einen richterlichen Entscheid offenbar ist, so erhält das Kind die bürgerlichen Rechte, die Heymath und den Namen des Vaters.

4. Wenn aber, im entgegengesetzten Fall, der Vater eines unehelichen Kindes nicht ausfindig gemacht werden könnte, so wird dem Kinde der Name, das Heymath- und Bürgerrecht seiner Mutter zugetheilt.

5. In solchen Fällen, wo, wegen Unvermögen, weder von väter- noch mütterlicher Seite für den Unterhalt oder die Sustentation eines unehelichen Kindes gesorgt werden kann, fällt diese Pflicht auf diejenige Gemeinde, deren das Kind als Heymath- und Bürgerrechts-genöthig zuerkannt worden.

6. Die Bestimmung desjenigen Unterhaltbeitrags, welchen der Vater an die Mutter des unehelichen Kindes für die Zeit, wo sie selbiges bey

